



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 95. Extract Schreibens Weil. Ihrer Churfl. Durchl. Ernesti an Dero  
Hildesheimische Regierung abgelassen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Num. 95.

Extract Schreibens Weil. Ihrer Churst. Durchl.  
Ernesti an Dero Hildesheimische Regierung  
abgelassen.

**U**n Gottes Gnaden / Ernst Bischoff beyder Stifft / Hildesheim  
und Freysing / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Ober und Nie-  
dern Bayern ꝛ. Unsern Gruß zuvor ꝛ.

Clausula Concernens. So kombt Uns doch über  
Zuversicht berichtlich für / wie das ernennete Unsere Landtschafft in  
den Puncten / die Religion belangend / an Unserer Erklärung  
nicht Content seyn / sonderen begehren / ja vermeinen sollen / Uns gleichsahm  
dahin zutringen / und Maß zugeben / daß Wir die Augspurgische Confession  
nominatim, und in specie in Unseren angebotenen Revers sehen / oder  
aber Uns die schuldige / und bewilligte Schätzung bey ihren Leuthen in Un-  
serer Hoch- und Obrigkeit gessen / vor und aufzuhalten.

Und ferners.

Also ist Uns angeregtes Unserer Landtschafft suchen nicht unbillig frembd/  
Dann es wurde Uns / zusambt dem Wir Uns und Unseren  
Successoribus ein beschwehrliches Präjudicium machen / bey  
anderen Chur- und Fürsten des Reichs nachredlich und verklei-  
nerlich fallen / da Wir berührtes ihr Suchen / als das dem auffgerichteten  
Religions-Frieden zugegen / bewilligen / und Uns also gleichsahm ih-  
rem Arbitrio und Maßgebung unterwerffen / und hierdurch Un-  
ser Landts-Fürstl. Hochheit begeben sollen.

Datum München den 8ten. Maji Anno 1576.

Ernst.

Num. 96.

Extract-Schreibens von Burgermeister und Rath  
der Stadt Hildesheim an Fürstl. Regierung  
daselbst abgelassen.

Clausula Concernens.

**W**as wir nun lediglich auff der löbl. Landstände beschehene Ver-  
willigung der jedesmahl pro re natâ erheischenden Geld-Anla-  
gen und andern etwa begehrenden Beytrags / diese Sache ankomi-  
nen / und uns durch dero unanime complacitum, oder wie mans  
sonst nennen möchte / einhellig aufffallende Vota und Suffragia  
in alle und jede Collecturen und Noth-Hülffe / sie mögen auch Nahmen  
haben wie sie wollen / impliciren lassen solten / und könten / darin können wir  
mit